



Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 20), wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 - Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.



Abschnitt 2 - Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 - Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) § 2 Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 - Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 - Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht genutzt werden.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5 - Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht ausgeführt werden.



- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 6 - Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7 - Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 8 – Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Schreien, Singen oder Grölen zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten, soweit nicht die Straßenverkehrsordnung Anwendung findet.



Abschnitt 3 - Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9 - Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 10 - Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 11 - Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 12 - Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 13 - Verunreinigung durch Hunde

- (1) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.



- (2) Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass der Hund ab dem 1. März bis 31. Oktober jeden Jahres landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen nicht betritt bzw. dort seine Notdurft verrichtet.

§ 14 – Taubenfütterungsverbot

Im Gemeindegebiet dürfen Tauben nicht gefüttert werden. Es darf kein Futter, das zur Fütterung von Tauben bestimmt ist, ausgelegt werden. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von Tauben nicht erreicht werden kann. Umfasst von diesem Taubenfütterungsverbot sind alle Arten von Tauben.

§ 15 - Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

- (1) Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.
- (2) Tätigkeiten, durch die Ausdünstungen oder Gerüche entstehen, sind verboten, wenn diese Ausdünstungen oder Gerüche durch die Dauer, die Häufigkeit oder die Intensität ihrer Einwirkung auf Dritte diese in ihrer Gesundheit schädigen oder erheblich belästigen können.
- (3) Vorschriften nach dem Düngegesetz, der Düngeverordnung und anderer landwirtschaftsrechtlicher Vorschriften sowie Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 16 - Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
- Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.



-
- (3) Die Plakatierungsgebühr entsprechend der Gebührensatzung der Gemeinde Obersontheim ist vor Erteilung der Genehmigung zu entrichten.
- (4) Bei Plakatierungen ist Folgendes zu beachten:
1. Für Plakatierungen sind die Formate DIN A0 oder DIN A1 zu verwenden.
 2. Insgesamt dürfen im gesamten Gemeindegebiet nicht mehr als 10 Plakate angebracht werden, dabei darf eine Anzahl von 5 Plakaten je Teilort nicht überschritten werden.
 3. Im Umkreis von 50 Metern um das Rathaus Obersontheim sind Plakatierungen nicht gestattet.
 4. Plakatierungen dürfen den Straßenverkehr nicht beeinträchtigen. Entlang von Gehwegen müssen die Plakate mindestens 2,50 Meter (Plakatunterkante) über dem Boden aufgehängt werden.
- (5) Wahlplakate dürfen von Parteien und Wählervereinigungen nach Erhalt der Plakatierungsgenehmigung in einem Zeitraum von 6 Wochen vor der Wahl unter Einhaltung folgender Vorgaben angebracht werden:
- a) Die Regelungen aus § 16 Abs. 4 dieser Polizeiverordnung gelten weiterhin fort.
 - b) In einem Umkreis von 20 Metern um die jeweiligen Wahllokale dürfen keine Plakate angebracht werden.
- (6) Plakatierungen sind unverzüglich nach Ablauf der Plakatierungsgenehmigung zu entfernen.
- (7) Wer entgegen den Verboten des § 16 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 17 - Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Lagern und Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,



3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 18 – Altglassammelbehälter

Altglassammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht benutzt werden.

§ 19 - Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

- (1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze oder genehmigter Zeltplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- (2) Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nur auf dafür vorgesehenen Plätzen aufgestellt werden.
- (3) Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 für das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen ~~dafür~~ zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Abs. 1 zu dulden.
- (4) Die Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.

§ 20 - Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 21 – Ordnungswidrige Behandlung von Müll



- (1) Zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellter Müll darf nicht durchwühlt werden. Dasselbe gilt für Gegenstände, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt werden.
- (2) In öffentlichen Abfallkörben dürfen ihre Größe und Zweckbestimmung entsprechend nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle insbesondere Haus-, Gewerbemüll oder Altpapier einzuwerfen.
- (3) Es ist verboten Gegenstände aller Art wie z. B. Flaschen, Dosen Verpackungen, Papier, Zigarettenstummel, Kaugummi, Lebensmittelreste, Tüten und Hundekotbeutel wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (4) Wilde Ablagerung von Müll sind entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG verboten.
- (5) Abfallbehälter sind nach der Entleerung durch das Abfallwirtschaftsamt Schwäbisch Hall unverzüglich wieder vom Gehweg bzw. Straßenrand zu entfernen.

Abschnitt 4 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 22 - Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;



6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 23 - Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.



- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 24 - Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 25 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 6. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
 7. entgegen § 8 die Nachtruhe stört,
 8. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,



9. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
10. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
11. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
12. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
13. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
14. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
15. entgegen § 13 Abs. 2 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser von 1. März bis 31. Oktober jeden Jahres landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerfläche nicht betritt bzw. dort nicht seine Notdurft verrichtet,
16. entgegen § 14 Tauben füttert,
17. entgegen § 15 Abs. 1 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
18. entgegen § 15 Abs. 2 Tätigkeiten durchführt, durch die Gerüche oder Ausdünstungen entstehen, die durch die Dauer, die Häufigkeit oder die Intensität ihrer Einwirkung auf Dritte diese in ihrer Gesundheit schädigen oder erheblich belästigen,
19. entgegen § 16 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 16 Abs. 6 und 7 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
20. entgegen § 16 Abs. 4 oder Abs. 5 plakatiert,
21. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 lagert oder nächtigt,
22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 körperliche Nähe suchend oder sonst besonders aufdringlich bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
23. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
24. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
25. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 öffentliche Straßen und Gehwege oder Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt,
26. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
27. entgegen § 18 den Altglassammelbehälter benutzt.
28. entgegen § 19 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet
29. entgegen § 20 Bienenstände aufstellt,



30. entgegen § 21 Müll oder für Sammlungen oder gewerbliche Zwecke bereitgestellte Gegenstände durchwühlt oder in öffentlichen Abfallkörben andere Abfälle als Kleinabfälle einwirft,
 31. entgegen § 21 Abs. 3 Gegenstände aller Art wegwirft oder ablagert, außer dies erfolgt in hierfür bestimmte Abfallbehälter,
 32. entgegen § 21 Abs. 5 seinen Abfallbehälter nicht unverzüglich nach der Entleerung wieder vom Gehweg bzw. Straßenrand entfernt.
 33. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
 34. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
 35. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
 36. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 37. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 38. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
 39. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 40. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 41. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 42. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 43. entgegen § 22 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
 44. entgegen § 23 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 45. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 23 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 23 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 23 zugelassen worden ist.



- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 26 - Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 01.01.2026 außer Kraft.

Obersontheim den, 24.06.2026

Stephan Türke
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stephan Türke
Bürgermeister